

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe Berlin e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der Zweck des Vereins „Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe Berlin e.V.“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - Information und Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen über hämatologische Erkrankungen, vor allem Leukämien, Lymphome, Myelodysplastische Syndrome und myeloproliferative Erkrankungen sowie den damit verbundenen Therapien und Nebenwirkungen,
 - Förderung des Erfahrungsaustauschs,
 - Angebot von Gruppentreffen,
 - Vermittlung von Kontakten,
 - Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Mitglieder,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Interessenvertretung gegenüber anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist unabhängig, überparteilich und weltanschaulich neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder und
 - fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden wegen
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Anmahnung.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied nicht fristgerecht Berufung einlegt oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimm-, vorschlags- und antragsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - keine Handlungen zu begehen, die nachteilig für das Ansehen des Vereins sind.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einmal im Jahr einberufen und geleitet.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat wahlweise per Email, FAX oder Brief unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

- 5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung wahlweise per Email, FAX oder Brief beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9) Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung sind in die Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- 10) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 11) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Kassenprüfers,
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss,
 - k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender und
 - bis zu drei Beisitzer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein auch einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neugewählten Vorstands im Amt.
- 4) Beim Ausscheiden oder mindestens dreimonatigem Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen oder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- 5) Die Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins. Darunter fallen insbesondere
 - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Vorlage des Jahresberichts und des Kassenberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - f) die Vorlage des Haushaltsplans,
 - g) der Abschluss von Verträgen mit Dritten,
 - h) die Vergabe von Mitteln,
 - i) die Ernennung von Beauftragten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein betraut werden.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.

- 6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es notwendig ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
- 7) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Die Vorstandssitzung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom statt. Vorstandsmitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

- 9) Beschlüsse können schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vorstands tätig sind.

§ 11 Gruppen

- 1) Der Verein betreibt Gruppen zur Umsetzung des Vereinszwecks.
- 2) Die Gruppen erkennen die Satzung und die Richtlinien des Vereins an.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Finanzierung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen von fördernden Einrichtungen sowie aus Geld- oder Sachspenden von Mitgliedern und Dritten.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Kassenprüfer erstellt einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer.
- 2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- 3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands werden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins "Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe Berlin e.V." oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Unterstützung von Patienten mit hämatologischen Erkrankungen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.05.2014 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert am 20.10.2025.

Berlin, den 20.10.2025

